



Schrems, am 27. Jänner 2021

GZ: 817-1/2021 Bezug: Friedhofsgebühren BearbeiterIn: Robert Müller DW: 13

Der Gemeinderat der Stadt Schrems hat in seiner Sitzung am 27. 1. 2021 aufgrund des NÖ Bestattungsgesetzes 2007, LGBl. 9480, in der geltenden Fassung, folgende

Friedhofsgebührenordnung

für die Friedhöfe der Stadtgemeinde Schrems NÖ

beschlossen:

§ 1

Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung der Gemeindefriedhöfe werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage)
- f) Gebühren für die Benützung der Aufbahnhalle

§ 2

Grabstellengebühren

Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes bei Erdgrabstellen und bei sonstigen Grabstellen (Urnennischen u. Urnenstelen) beträgt für 10 Jahre und bei Gräften für 30 Jahre :

a) Erdgrabstellen

- Einzelgräber
 - in den Gruppen Euro 77,00
 - an den Hauptwegen Euro 95,30
 - an der Wand Euro 117,30

- Familiengräber zur Beerdigung bis zu 2 Leichen
 - in den Gruppen Euro 151,50
 - an den Hauptwegen Euro 187,00
 - an der Wand Euro 227,30

- Familiengräber zur Beerdigung bis zu 4 Leichen
in den Gruppen Euro 312,90
- an den Hauptwegen Euro 391,00
- an der Wand Euro 468,00

b) Sonstige Grabstellen

- Gräfte für die Beisetzung bis zu 3 Leichen Euro 2.347,40
- Gräfte für die Beisetzung bis zu 6 Leichen Euro 3.980,00
- Urnennischen zur Beisetzung bis zu vier Urnen Euro 2.100,00
- Urnenstelen zur Beisetzung bis zu vier Urnen Euro 250,00

§ 3

Verlängerungsgebühren

Für die Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre (bei Gräften, Urnennischen, Urnenstelen und Erdgrabstellen) werden folgende Verlängerungsgebühren festgesetzt:

- a) Für Erdgrabstellen werden die Verlängerungsgebühren mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.
- b) Für sonstige Grabstellen (Urnennischen) wird die Verlängerungsgebühr mit einem Sechstel des Betrages festgesetzt, der für solche Grabstellen als Grabstellengebühr zu entrichten ist.
- c) Für sonstige Grabstellen (Gräfte) werden die Verlängerungsgebühren mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Grabstellen als Grabstellengebühr zu entrichten ist.
- d) Für sonstige Grabstellen (Urnenstelen) werden die Verlängerungsgebühren mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Grabstellen als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

§ 4

Beerdigungsgebühren

1. Für die Beerdigung jeder Leiche oder Urne (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) werden folgende Beerdigungsgebühren festgesetzt:

a) Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab	Euro	315,00
b) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab	Euro	52,50
c) Beisetzung einer Leiche in einer Gruft	Euro	795,00
d) Beisetzung einer Urne in einer Gruft	Euro	532,50
e) Beisetzung einer Urne in einer Urnennische	Euro	52,50
f) Beisetzung einer Urne in einer Urnenstele	Euro	52,50
2. Die Beerdigungsgebühr für Leichen von Kindern beträgt die Hälfte der im Absatz 1 festgesetzten Gebührensätze.
3. Bei Erdgräbern mit Deckel (blinde Gruft) erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 um € 480,00 (Steinmetzarbeiten).
4. Bei Beerdigungen an Samstagen erhöht sich die Gebühr um 50 % und an Sonn- und Feiertagen um 100 %.

§ 5

Enterdigungsgebühren

Für die Enterdigung (Exhumierung) einer Leiche wird die Enterdigungsgebühr mit dem Zweieinviertelfachen der jeweiligen Beerdigungsgebühr festgesetzt.

§ 6

Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle sowie der Leichenkammer

- a) Für die Benützung der Aufbahrungshalle wird für jeden angefangenen Tag eine Gebühr von Euro 204,10 festgesetzt.
- b) Für die Benützung der Leichenkammer zur Aufbahrung der Leiche bis zum Begräbnis wird für jeden angefangenen Tag eine Gebühr von Euro 42,80 festgesetzt.

§ 7

Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt mit 1. 3. 2021 in Kraft. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die mit Gemeinderatsbeschluss vom 12. 4. 2018 erlassene Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Karl Harrer
Bürgermeister

Angeschlagen am: 28. 1. 2021
Abgenommen am: 12. 2. 2021